

93.124

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Obligationenrecht.
Zehnter Titel (Der Arbeitsvertrag).
Aenderung
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Code des obligations.
Titre dixième (Du contrat de travail).
Modification**

Différences – Divergences

Siehe Seite 377 hiervor – Voir page 377 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 30. September 1993
Décision du Conseil national du 30 septembre 1993

Art. 333 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 333 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ein erster Blick auf die Fahne zeigt Aenderungen in zehn Absätzen. Rund die Hälfte davon betreffen allerdings dieselbe neue Formulierung. Die beiden wichtigsten Differenzen finden Sie in Artikel 333 Absatz 1bis und Artikel 336a, also am Anfang und am Ende dieses Verfahrens.

Artikel 333 Absätze 1 und 1bis befassen sich mit Wirkungen von Betriebsübertragungen auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse. In Absatz 1bis haben wir ursprünglich – in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat – bestimmt, dass der Betriebserber bestehende Gesamtarbeitsverträge weiter einhalten muss bis sie ablaufen oder infolge Kündigung enden. Ohne diese Vorschriften fielen der Schutz für die Belegschaft weg. Der Nationalrat hat nun diese Verpflichtung auf ein Jahr nach der Uebernahme des Betriebes begrenzt.

Während Gesamtarbeitsverträge im Ausland meistens nur auf ein Jahr ausgehandelt werden, dauern sie in der Schweiz regelmässig länger, in Einzelfällen bis zu fünf Jahre. Diese Verträge sind Grundlage des Arbeitsfriedens, welcher der Schweiz einen beachtlichen Standortvorteil sichert. Deshalb hat der Bundesrat ursprünglich wohl den Schutz für die ganze Vertragsdauer angestrebt.

Ein Arbeitgeber, der aus dem Verband austritt, ist allerdings in der Lage, sich innerhalb Jahresfrist von der Verpflichtung eines Gesamtarbeitsvertrages zu befreien. Wer einen Betrieb übernimmt, ohne Verbandsmitglied zu sein, hat diese Austrittsmöglichkeit nicht. Damit wäre er mit unserer ursprünglichen Lösung gegenüber Verbandsmitgliedern im Nachteil. Um Verbandsmitglieder und Nichtmitglieder gleichzustellen, wurde die Schutzdauer vom Nationalrat auf ein Jahr begrenzt. Der Bundesrat hat uns Zustimmung zum Nationalrat beantragt.

Ihre Kommission hat sich dieser Lösung nach sehr eingehender Diskussion über die Schutzwürdigkeit und das Schutzbefürdnis der Arbeitnehmer bei Betriebsübergängen – wenn auch nicht ganz ohne Bedenken; oder mit einem gewissen Bedauern – angeschlossen. Die jetzt vorgeschlagene Frist von einem Jahr ist jedenfalls europarechtskonform. Ohne die Schutzbestimmung könnten sich sonst die Uebernehmer – wie ich schon sagte – voll über die Regeln des Gesamtarbeits-

vertrages hinwegsetzen. Die Reduktion auf ein Jahr erhält immerhin den Schutz während einer möglichen Kündigungsdauer und vermeidet damit die Ungleichbehandlung zu Lasten von Arbeitgebern, die nicht Verbandsmitglieder sind. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates mit 8 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Angenommen – Adopté

Art. 333a Randtitel, Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 333a titre marginal, al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 333a verlangt Konsultationen mit den Arbeitnehmervertretern bei Betriebsübertragungen. Der Nationalrat hat nun in Absatz 1 noch eingefügt, dass, falls keine Vertretungen bestünden, die Arbeitnehmer gesamthaft zu informieren seien. Da dies für die Mehrzahl der Verhältnisse in der Schweiz zutrifft, ist die Ergänzung zu Recht erfolgt.

Wir empfehlen Zustimmung. Die entsprechende Zustimmung würde dann auch für die gleichlautenden Ergänzungen in Artikel 333a Absatz 2, in Artikel 335f Absätze 1 und 3, in Artikel 335g Absätze 1 bis 3 und Artikel 336 Absatz 2 Litera c gelten. Das sind überall genau die gleichen Ergänzungen: Arbeitnehmer sind neben den Arbeitnehmervertretern erwähnt für den Fall, dass keine Arbeitnehmervertretung besteht.

Angenommen – Adopté

Art. 335f Randtitel, Abs. 1, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 335f titre marginal, al. 1, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 335f Absatz 1 geht es neben der schon akzeptierten Ergänzung der Arbeitnehmervertretung durch die Arbeitnehmer selbst noch um zwei weitere Differenzen: Vorerst muss das Marginale der Textänderung angepasst werden. Der Randtitel lautet nun umfassender: «Konsultation der Arbeitnehmer», und nicht mehr bloss «Konsultation der Arbeitnehmervertreter».

Ferner wurde der letzte Satzteil von Absatz 1 gestrichen. Dort wird als Ziel der Konsultation die Einigung zwischen Vertragspartnern genannt. Die Streichung ist eher redaktioneller Art, weil natürlich jede Verhandlung zwischen Partnern das Ziel der Einigung hat und weil andererseits die Einigung nicht erzwungen werden kann.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb in diesen beiden Fällen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 335g
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3

Das kantonale Arbeitsamt sucht nach Lösungen für die Probleme, welche die beabsichtigte Massenentlassung aufwirft. Die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer können ihm ihre Bemerkungen einreichen.

Art. 335g
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

L'office cantonal du travail tente de trouver des solutions aux problèmes posés par le licenciement collectif projeté. La représentation des travailleurs ou, à défaut, les travailleurs peuvent lui communiquer leurs observations.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Die nächste Differenz betrifft Artikel 335g. Die Differenzen in Absatz 1 und Absatz 2 betreffend die Arbeitnehmervertretung sind schon durch die vorausgegangene Abstimmung erledigt. Die Differenz in Absatz 3 hat den gleichen Inhalt. Es geht wieder um den Bezug zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretung. Nur die Formulierung ist leicht angepasst worden. Wir haben daher im Grundsatz schon zugestimmt, aber wir sollten es noch formal bestätigen.

Dann bleibt die Differenz im ersten Satz von Absatz 3. Hier geht es um die Rolle des kantonalen Arbeitsamtes im Zusammenhang mit Problemen, die beabsichtigte Massenentlassungen mit sich bringen. Wir hatten ursprünglich mit dem Bundesrat bestimmt, das Arbeitsamt müsse in solchen Fällen nach Lösungen für die Probleme suchen. Der Nationalrat wollte dem Amt noch die Aufgabe übertragen, dem Arbeitgeber mitzuteilen, ob nach seiner Meinung die Vorschriften über die Konsultation eingehalten worden seien.

Hier beantragen wir Ihnen Festhalten an unserer ursprünglichen Lösung. Ihre Kommission hält die vom Nationalrat hinzugefügte Vorprüfungspflicht für eher gefährlich. Der Nationalrat hat diese Änderung natürlich im Hinblick auf die Sanktionen vorgeschlagen, die in Artikel 336 bei Verletzung von Konsultationspflichten vorgesehen werden.

Es ist nicht sinnvoll, die Kompetenzen von Verwaltung und Richter zu verwischen. Es wäre dann schwierig zu entscheiden, wie sich Fehlurteile des Arbeitsamtes auswirken, ob Schadenersatzansprüche dadurch beeinflusst, ob Staatshaftungen geschaffen würden und ob und in welchem Verfahren der Bescheid des Arbeitsamtes allenfalls angefochten werden könnte.

Die Kommission empfiehlt Ihnen aus all diesen Gründen, die im Sinne unseres bereinigten Vorschlages zu Absatz 3 formulierte neue Fassung anzunehmen. Das bedeutet im Grunde Festhalten.

Wir werden dann in Artikel 336a prüfen müssen, ob dem Bedenken des Nationalrates bezüglich der Schärfe der Sanktion im Falle einer Verletzung Rechnung zu tragen wäre.

Bundesrat **Koller**: Ich bin der ständerätlichen Kommission dankbar, dass sie Ihnen hier vorschlägt, wieder auf das Konzept des Bundesrates zurückzukommen. Der Anlass, weshalb der Nationalrat dem kantonalen Arbeitsamt eine zusätzliche Verantwortung übertragen wollte, lag einzig darin, dass man die Sanktionsnorm und vor allem das Ermessen der Richter bei der Bestimmung der Sanktion als zu grosszügig und zu unbestimmt erachtet hat. Die Lösung des Nationalrates würde zu einer gefährlichen Vermischung der Verantwortlichkeiten von Arbeitsamt und Arbeitgeber bzw. der Verantwortlichkeit des Arbeitsamtes und jener des Richters führen. Ich bin Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Anträgen Ihrer Kommission und damit der Konzeption des Bundesrates zustimmen.

Den zum Teil berechtigten Bedenken des Nationalrates hat Ihre Kommission in Übereinstimmung mit dem Bundesrat bei der Fixierung der Sanktion in Artikel 336a ausreichend Rechnung getragen.

Angenommen – Adopté

Art. 336 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission

c. im Rahmen einer Massenentlassung, ohne dass die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer konsultiert worden sind (Art. 335f).

Art. 336 al. 2 let. c

Proposition de la commission

Maintenir

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: In Artikel 336 wird allgemein definiert, wann eine Entlassung missbräuchlich ist. Absatz 2 Litera c legt in der Version von Bundesrat und Ständerat fest, dass Kündigungen, die unter Missachtung der Konsultationspflicht im Rahmen von Massenentlassungen erfolgten, als missbräuchlich zu gelten hätten. Hier suchte der Nationalrat – wiederum im Hinblick auf die scharfen Sanktionen in Artikel 336a – nach einer Abschwächung; er sieht vor, dass eine Verletzung der Konsultationspflicht aus wichtigen Gründen sanktionsfrei bleiben könne.

Diesem Vorschlag konnte sich Ihre Kommission nicht anschliessen. Es ist gegebenenfalls Sache des Richters, das Sanktionsmass innerhalb des einmal gegebenen Rahmens zu finden. Dabei hat er natürlich die Schwere der Verletzung und die Entlassungsgründe zu berücksichtigen. Wir empfehlen daher Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 336a Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Ist die Kündigung missbräuchlich, weil sie im Rahmen einer Massenentlassung ausgesprochen worden ist (Art. 336 Abs. 2 Bst. c), darf die Entschädigung nicht mehr als den Lohn des Arbeitnehmers für zwei Monate betragen.

Art. 336a al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

En cas de congé abusif parce que donné dans le cadre d'un licenciement collectif (art. 336 al. 2 let. c), l'indemnité ne peut s'élever au maximum qu'au montant correspondant à deux mois de salaire du travailleur.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Wir kommen damit zur letzten Differenz. Artikel 336a Absatz 3 steht in einem untrennbaren Konnex zu Artikel 335g und kann nur deshalb ohne Verletzung der Vorschriften über die Differenzbereinigung von der Kommission neu aufgenommen werden.

Nachdem nämlich die Einschränkungen in Artikel 335g, wie sie der Nationalrat vorgeschlagen hatte, fallengelassen wurden, hat Ihre Kommission hier eine Sanktionsbeschränkung nach oben vorgenommen. Sie schlägt Ihnen – entgegen der sonst allgemeingültigen Sanktionsgrenze von 6 Lohnmonaten – eine solche von nur 2 Lohnmonaten vor. Die Formulierung ist übrigens noch nicht ganz glücklich; sie wurde von der Redaktionskommission bereits unter die Lupe genommen.

Es geht darum, dass bei einer Kündigung, die nach Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c missbräuchlich ist, die Entschädigung höchstens dem Lohn für zwei Monate entsprechen kann.

Das könnte bei Ihnen die Vermutung wecken, die Kommission sei der Auffassung, missbräuchliche Kündigungen seien weniger verwerflich als sonst, wenn sie im Rahmen von Massenentlassungen erfolgten. Das ist natürlich nicht so. Aber es wurde auch hier eine Angleichung an ausländische Verhältnisse gesucht, vor allem im Hinblick darauf, dass im Nationalrat teils extreme Vorschläge ohne jede Sanktion zur Debatte standen.

Weil nun in vergleichbaren Verhältnissen im Ausland ebenfalls höchstens zwei bis drei Monate Lohnnachzahlungen resultieren, erschien die Sanktionsgrenze von zwei Monaten vertretbar, um so mehr, als wir eben die Ausnahmen, die vom Nationalrat in den vorangegangenen Artikeln vorgesehen worden waren, fallen liessen.

Andererseits haben wir unseren bisherigen schweizerischen Lösungsansatz beibehalten. In der Schweiz sind Entlassungen missbräuchlich, sobald die Konsultationspflicht verletzt wird. In den umliegenden Staaten bleibt die Kündigung in der Schwebe, bis die Konsultation rechtens nachgewiesen ist. Hernach wird sie aber innerhalb von 30 Tagen rechtsgültig; deshalb die ungefähr gleiche Wirkung nach zwei Monaten.

Die Kommission beantragt Ihnen, dem neuen, im Konsens verabschiedeten Absatz 3 von Artikel 336a, unter Vorbehalt redaktioneller Perfektionierung, zuzustimmen.

Danioth: In meiner Eigenschaft als Vertreter und Sprecher der Unterkommission «Deutsch» der Redaktionskommission erlaube ich mir folgendes zu Protokoll zu geben, und zwar im Sinne einer Erläuterung des Votums der Kommissionssprecherin.

Wir haben uns mit dieser Formulierung befasst und sind der Meinung, dass sie geändert werden muss; sie wird dann in die Schlussfassung aufgenommen. Sie sollte an sich auf dem Tisch des Präsidenten liegen. Sie lautet: «Ist die Kündigung nach Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c missbräuchlich, so darf die Entschädigung nicht mehr als den Lohn des Arbeitnehmers für zwei Monate betragen.» Die Unterkommission nimmt damit keine materielle Änderung vor, sondern löst lediglich einen Widerspruch auf. Die Kündigung ist nicht missbräuchlich, weil sie im Rahmen einer Massenentlassung vorgenommen worden ist, sondern weil sie ohne Konsultation der Arbeitnehmervertretung ausgesprochen wurde.

Diese Präzisierung möchte ich zu Protokoll geben; wir möchten also keine materielle Änderung vornehmen, sondern diesen Widerspruch, der aus der Fassung der Kommission hervorgeht, auflösen.

Bundesrat Koller: Ich beantrage Ihnen im Namen des Bundesrates, diesem neuen Absatz 3 von Artikel 336a zuzustimmen.

Der Bundesrat hat Ihnen bei Verletzung der Konsultationspflichten im Rahmen von Massenentlassungen vorgeschlagen, die Sanktion einfach im Rahmen des bestehenden Rechts bei missbräuchlichen Kündigungen zu suchen. Wir haben uns dabei darauf verlassen, dass die Entschädigung nach dem geltenden Artikel 336a Absatz 2 vom Richter ja sowieso unter Würdigung aller Umstände des Falles festgesetzt wird.

Im Nationalrat ist dann aber mit einem gewissen Recht geltend gemacht worden, dadurch sei der Ermessensbereich des Richters in diesen Fällen der Massenentlassungen allzu gross, vor allem, wenn man bedenke, dass die Verletzung ja allenfalls nur in einer Formvorschrift – dass beispielsweise keine schriftliche Mitteilung erfolgt sei – bestehen könne. Daher bestehe ein Bedürfnis der Differenzierung, je nach der Schwere der Verletzung durch den Arbeitgeber. Nach nochmaliger Konsultation der vorbekannten Fälle der missbräuchlichen Kündigung – wo es ja vor allem darum ging, dass einem Arbeitnehmer gekündigt wurde, nur weil er ein verfassungsmässiges Recht, beispielsweise eine politische Tätigkeit, ausübte oder weil er gewerkschaftlich tätig war – muss ich sagen, dass es sich dabei natürlich um eine viel schwerwiegendere Verletzung handelt, als wenn im Rahmen einer Massenentlassung irgendeine Formvorschrift nicht eingehalten wird.

Aus diesen Überlegungen bin ich mit Ihrer Kommission einverstanden, wenn hier das Ermessen des Richters in bezug auf die Sanktion, also auf die Entschädigung, von maximal 6 auf 2 Monatslöhne reduziert wird. Ich bin überzeugt, dass diese Lösung dann auch im Nationalrat konsensfähig ist.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.026

Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Bundesgesetz

Libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Loi

Différences – Divergences

Siehe Seite 548 hiervor – Voir page 548 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1993

Décision du Conseil national du 29 septembre 1993

Schoch, Berichterstatter: Nur ganz kurz zur allgemeinen Einleitung: Die Situation ist relativ unkompliziert. Nachdem sich der Nationalrat in der zweiten Runde – beim Freizügigkeitsgesetz war der Nationalrat Erstrat und wir Zweitrat – mit den durch uns zurückgelassenen Differenzen befasst hatte, bestehen jetzt noch in acht Artikeln Differenzen, die wir zu bereinigen haben und über die die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit am 26. Oktober dieses Jahres beraten und Beschluss gefasst hat.

Um es vorwegzunehmen: Die Kommission beantragt Ihnen, von den acht bestehenden Differenzen sieben durch Zustimmung zum Nationalrat zu erledigen. Was als Differenz noch verbleibt, ist eine rein formale Angelegenheit, über die ich Sie beim entsprechenden Artikel orientieren werde.

Angesichts der Tatsache, dass wir Donnerstag vormittag haben und ein spürbarer Drang nach Hause besteht, und angesichts der Tatsache auch, dass die Dinge wirklich nicht komplex sind, will ich auf grundsätzliche Erläuterungen verzichten und jetzt rasch und gezielt auf die einzelnen Differenzen eingehen, sofern eine generelle Aussprache nicht ausdrücklich gewünscht wird.

Art. 3 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Hier haben wir im Sinne einer rein redaktionellen Klarstellung drei Worte übernommen, die der Nationalrat eingefügt hat. Es geht darum, dass die Worte «der alten Vorsorgeeinrichtung» ergänzend in den Gesetzestext übernommen worden sind. Jetzt heisst es also in Absatz 4: «Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der alten Vorsorgeeinrichtung können».

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Bei Artikel 4 beantragen wir Ihnen ebenfalls Zustimmung zum Nationalrat, auch wenn es hier um etwas komplexere Fragestellungen geht.

Zur Diskussion steht in Artikel 4 die Frage, was mit «verwaisten» Austrittsleistungen geschehen soll. Wenn Sie den Gesetzestext und die Fahne lesen, dann sehen Sie das dort ohne weiteres. Sollen «verwaiste» Austrittsleistungen zwingend der Auffangeinrichtung überwiesen werden, oder sollen die Vor-

**Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Obligationenrecht.
Zehnter Titel (Der Arbeitsvertrag). Aenderung**

**Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Code des obligations. Titre
dixième (Du contrat de travail). Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.124
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	874-876
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 654

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.